Die Unterlassung beim Betrug.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Zimmermann
Referendar in Glogau.

Glogau 1923
Gedruckt bei A. Wutke Inh. C. Bermel, Glogau, Markt 30.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn.

Unter Unterlassung versteht man die gewollte Nichtvornahme einer möglichen, erwarteten Handlung.

Die Beantwortung der Frage, ob Betrug i. S. des § 263 St. G. B. durch Unterlassung begangen werden kann — nur diesen Fall der Unterlassung beim Betrug behandelt die vorliegende Schrift — ist von der Stellungnahme zur Frage der strafrechtlichen Bedeutung der Unterlassung im allgemeinen abhängig.

Strafrechtlich bedeutsam ist ein Verhalten dann, wenn es verursachend, rechtswidrig und schuldhaft ist. Diese Voraussetzungen müßte also auch die Unterlassung erfüllen.

Zwar kann man nun der Unterlassung als etwas Negativem, in der Welt der Sinne gar nicht vorhandenem eine kausierende Wirkung im Sinne der Erkenntniskritik nicht wohl zusprechen, aber das Reichsstrafgesetzbuch begreift auch keineswegs das Wort „Verursachung“ in diesem streng logischen Sinne, vielmehr verwendet es dasselbe in dem Sinne, in dem es das praktische Leben gebraucht. In diesem Sinne aber kann eine Unterlassung ohne Zweifel verursachen.

Rechtswidrig ist eine Unterlassung in den Fällen, in denen eine Rechtspflicht zum Handeln besteht. Eine solche kann beruhen entweder unmittelbar auf dem Gesetz oder auf Vertrag, kann sich aber auch aus einem vorangegangenen, fremde Interessen gefährdenden, wenn auch schuldlosen Tun ergeben.

Daß schließlich eine Unterlassung auch schuldhaft, vorwerfbar sein kann, unterliegt keinem Zweifel. —

Kann somit die Unterlassung im allgemeinen von strafrechtlicher Bedeutung sein, so kann auch der Betrug durch Unterlassung begangen werden, falls sich nicht etwa aus dem besonderen Tatbestand des Betruges ein Hindernis ergibt.

Begangen wird der Betrug durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, also durch ein täuschendes Verhalten. Eine Täuschung durch Unterlassung ist aber begrifflich durchaus denkbar, und zwar stellt

sich in den meisten Fällen die täuschende Unterlassung als Unterdrückung wahrer Tatsachen dar; aber auch Vorspiegelung falscher Tatsachen durch Unterlassung ist sehr wohl denkbar.

Als Unterdrückung wahrer Tatsachen wird sich die Unterlassung meistens — wenn auch nicht ausschließlich — als ein Verschweigen charakterisieren. Dies folgt aus dem Wesen des Betruges als eines Delikts, welches hauptsächlich in Handel und Wandel bei Gelegenheit von Vertragsabschlüssen begangen wird, bei denen ja gewöhnlich Äußerungspflichten für die Parteien zu bestehen pflegen.

Ein Verschweigen stellt aber nur dann eine Unterdrückung wahrer Tatsachen dar, wenn eine Rechtspflicht zur Offenbarung der Wahrheit besteht.

Im übrigen bietet die Unterlassung beim Betrug keine Besonderheiten.